

**Informelle Bekanntmachung der Gemeinde Zemitz
über die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Photovoltaik-
Freiflächenanlagen am Neubaugebiet“**

Die Gemeindevertretung Zemitz beschloss in der Sitzung am 15.11.2016 aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S.1722), in der derzeit geltenden Fassung, sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), in der derzeit geltenden Fassung den Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlagen am Neubaugebiet“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.

Die Begründung mit Umweltbericht wurde von der Gemeindevertretung gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 umfasst die Flurstücke 55/4, 55/6, 56/1 und 59/1 sowie eine Teilfläche des Flurstückes 76 der Flur 1 Gemarkung Seckeritz.

Das Plangebiet grenzt im Westen an die Landesstraße L 26, im Norden an die Straße Neubaugebiet, im Nordosten an einen landwirtschaftlichen Betrieb und im Osten und Süden an landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die Lage des Planbereiches ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlagen am Neubaugebiet“ wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlagen am Neubaugebiet“ tritt mit Ablauf des 07.12.2016 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlagen am Neubaugebiet“ und die Begründung dazu, sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB ab diesem Tag im Fachdienst Bauen des Amtes „Am Peenestrom“ in 17438 Wolgast, Burgstraße 06 in Zimmer Nr. 501 während folgender Geschäftszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag	von	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr
Dienstag	von	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	von	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die formelle öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“.

Zemitz, 17.11.2016

S. Darmann

Darmann
Bürgermeisterin

